



GZ 68.159/37-I/D/7/98

Sachbearbeiter: Dr. Marinovic
Tel.: (0222)53120-7005Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	P4 - GE/19 P0
Datum	8.9.1998
Verteilt	9.9.1998

Dr. Scheffler

In der Beilage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

12. Oktober 1998 (Einlangen, auch per Fax voraus)

an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/D/7, zu übermitteln.

Um Verständnis für die knappe Begutachtungsfrist wird gebeten. Dies ist bedingt durch das beabsichtigte Inkrafttreten und die diesem Zeitpunkt vorangehende Vorlaufzeit zwecks Umstellung der Datenverarbeitungsprogramme und des Formularwesens der Studienbeihilfenbehörde.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzumitteln.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

Beilage

Wien, 2. September 1998

Der Bundesminister:

Dr. Einem

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

G. G. G.

**Bundesministerium für
Wissenschaft und
Verkehr**

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 77/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 und 2 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Studienabschlussstipendien und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrkostenzuschüsse,
2. Reisekostenzuschüsse,
3. Sprachstipendien,
4. Leistungsstipendien,
5. Förderungsstipendien und
6. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.“

2. § 3 Abs.1 Z 1 und 2 lauten:

„(1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:

1. ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste (§ 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste - KUOG, BGBl. I Nr. XXX/1998),“

3. **§ 3 Abs.3 entfällt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3 und 4**

4. **§ 4 Abs.2 lautet:**

„(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.“

5. **An § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs.1 Z 2 ist nicht zu beachten, wenn der Studierende

1. den ersten Studienabschnitt jenes Studiums, das er unmittelbar nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) absolvierte und
2. bisher in keiner Studienrichtung für den zweiten Studienabschnitt Studienbeihilfe bezogen hat.“

6. **§ 19 Abs.3 und 4 lauten:**

„(3) Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester. Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne dass es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.

(4) Für Studierende, die zum Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinStG, BGBl.Nr. 22/1970, gehören, verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt um ein Semester, ohne dass es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf. Der Nachweis der Behinderung ist durch einen Bescheid des Bundessozialamtes zu erbringen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu zwei weitere Semester je Studienabschnitt verlängern.“

7. § 19 Abs.6 Z 2 lautet:

„2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs.2, 3, 4 und 11 die Überschreitung der zweifachen Studienzzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs.2 und 21 Abs.2) oder Überschreitung der Studienzzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,“

8. An § 19 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Jeweils sechs Monate eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, die während der Anspruchsdauer abgeleistet wurden, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um jeweils ein Semester.“

9. § 21 Abs.1 bis 5 lauten samt Überschrift:

„Studienerfolg an Universitäten der Künste

§ 21. (1) An Universitäten der Künste ist für Studien nach dem KHSStG der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung,
3. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzzeit entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) An Universitäten der Künste ist für Studien nach dem UniStG der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
3. nach dem zweiten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. wenn das Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(4) Der gemäß Abs.3 Z 3 und 5 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. nach dem zweiten Semester 10 vH der in der Anlage 1 unter Z 2a zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens;
2. nach dem sechsten Semester 50 vH der in der Anlage 1 unter Z 2a zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 16 Abs.3 KHStG oder gemäß § 17 UniStG ein Studium irregulare oder ein individuelles Diplomstudium bewilligt wurde oder dem Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 oder Abs.3 vorzuschreiben und die Anspruchsdauer festzustellen. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.“

10. § 26 Abs.1 und 2 lauten:

„§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 7000 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 000 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.“

11. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 000 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

12. § 28 lautet:

„§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 600 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.“

13. § 29 lautet samt Überschrift:**„Zuschläge für behinderte Studierende**

§ 29. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung für behinderte Studierende Zuschläge zur Studienbeihilfe festlegen. Dabei ist vom erforderlichen Ausgleich der Beeinträchtigung des Studiums nach Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderungen auszugehen.“

14. § 30 Abs.2 lautet:

„§ 30. (2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 Abs. 1) oder den geringeren Unterhaltsbetrag (§ 31 Abs. 2),
2. die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 31 Abs. 3),
3. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 31 Abs. 4),
4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, in jener Höhe, der für ein erstes Kind zusteht,
5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages bzw. Unterhaltsabsetzbetrages (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988) in jener Höhe, der für ein erstes Kind zusteht.“

15. § 31 Abs.1 lautet:

„ § 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 65 000 S	0 %
für die nächsten 65 000 S (bis 130 000 S)	10 %
für die nächsten 75 000 S (bis 205 000 S)	15 %
für die nächsten 150 000 S (bis 355 000 S)	20 %
über 355 000 S	25 %

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.“

16. § 32 Abs.1 Z 4 lautet:

„4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Studierender besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 62 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 94 000 S;“

17. § 32 Abs.4 Z 2 lautet:

„2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 19 000 S.“

18. § 33 Abs.3 lautet:

„(3) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten. Der Bericht hat auch die zur kostengünstigen Erreichung der Förderungsziele getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Gestaltung und Zuerkennung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu enthalten.“

19. § 35 Abs.1 und 2 lauten:

„§ 35 (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfen
2. Studienabschlussstipendien
3. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages sowie nach Richtlinien des zuständigen Bundesministers für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses, des Reisekostenzuschusses, der Sprachstipendien und von Studienunterstützungen.“

20. § 40 Abs.1 lautet:

„§40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber, die Versicherungsdauer pro Dienstverhältnis, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, sowie das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung von Studierenden bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.“

21. § 40 Abs.5 lautet:

„(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs. 1,

8. Studiennachweise und Zeitpunkt des Studienabschlusses des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers,
10. Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag,
11. das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung.“

22. § 40 Abs.7 lautet:

„(7) Die im § 3 Abs. 1. genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a) und über Studienabschlüsse, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.“

23. An § 45 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Wenn der Senat nicht binnen zwei Monaten ab Einlangen einer Vorstellung oder eines Antrages darüber beschließt, geht die Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden über.“

24. § 49 Abs.1 lautet:

„§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs.4), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten.“

25. § 49 Abs.3 und 4 lauten:

„(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen, wenn diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Ausgenommen sind die in § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.

(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Einkünfte aus Berufstätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl.Nr. 31/1969, nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl.Nr. 459/1993, oder Krankengelder beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs.2 lit.c ASVG übersteigen. Ausgenommen hievon sind Einkünfte aus den im § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.“

26. Die Überschrift des 1. Abschnittes des III. Hauptstückes lautet:

„Ergänzende Förderungen“

27. Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„Versicherungskostenbeitrag

§ 52a. (1) Studienbeihilfenbezieher, für die eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht, haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag in Höhe von monatlich 300 S.

(2) Der Versicherungskostenbeitrag wird jährlich höchstens zehn Monate zuerkannt und gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.

(3) Der Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag ruht während der Monate, in denen keine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht. Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Versicherungskostenbeitrages sind die §§ 50 und 51 anzuwenden.

Studienabschlussstipendium

§ 52b. (1) Zur Förderung der Studienabschlussphase haben ordentliche Studierende an Universitäten Anspruch auf ein Studienabschlussstipendium in der Höhe von monatlich 15 000 S.

(2) Voraussetzung ist, dass der Studierende

1. sich in der Studienabschlussphase befindet,
2. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat,
3. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
4. in den letzten vollen vier Kalenderjahren vor Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums vollbeschäftigt war,
5. ab Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,
6. bisher noch kein Studienabschlussstipendium erhalten hat.

(3) In der Studienabschlussphase befindet sich ein Studierender, wenn er das Thema der Diplomarbeit bereits übernommen hat und ihm neben dem Abschluss der Diplomarbeit höchstens Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von zehn Semesterstunden zum Abschluss des Studiums fehlen. Ist keine Diplomarbeit zu absolvieren, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens zwanzig Semesterstunden betragen.

(4) Der Studierende kann den Monat, ab dem ihm das Studienabschlussstipendium zuerkannt wird, in seinem Antrag bestimmen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn und muss spätestens drei Monate nach Beginn der beantragten Zuerkennung bei der Studienbeihilfenbehörde eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt durch zwölf Monate.

(5) Weist der Studierende nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung den Abschluss des Studiums nach, ist das ausbezahlte Studienabschlussstipendium zurückzuzahlen. Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Studienabschlussstipendiums sind § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.“

28. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen, sowie an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.“

29. In § 54 ist in der Überschrift und im Abs. 1 der Ausdruck „Kunsthochschulen“ durch den Ausdruck „Universitäten der Künste“ zu ersetzen.

30. § 56 Abs.1 und 2 lauten:

„(1) Die Höhe der Beihilfen für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 8.000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt vier Semester zu gewähren.“

31. § 56 Abs.4 lautet:

„(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterstunden zu betragen, für Auslandsstudien von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Monaten mindestens zwölf Semesterstunden, für Auslandsstudien von mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Monaten 18 Semesterstunden, ansonsten 24 Semesterstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.“

32. § 56a. Abs.1 lautet:

„§ 56a. (1) Zur Unterstützung von Auslandsstudien Studierender an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.“

33. Nach § 56a. sind folgende §§ 56b. und 56c. einzufügen:**„Reisekostenzuschüsse**

§ 56b. (1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studierenden, denen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zuerkannt wurde.

(2) Reisekostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

Sprachstipendien

§ 56c. (1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studierenden, denen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zuerkannt wurde und die zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.

(2) Sprachstipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.“

34. Der 3. Abschnitt des III. Hauptstückes lautet samt Überschrift:**„3. Abschnitt**

**Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste,
Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen**

Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

Zuweisung der Förderungsmittel

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 1 % der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengänge nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen ist die voraussichtliche Zahl von Absolventen zu berücksichtigen. Der Betrag darf je Zuweisung 10 000 S nicht unterschreiten.

Ausschreibung

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben

1. an Universitäten durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium),
2. an Universitäten der Künste durch das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) bzw. das Universitätskollegium,
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt,
4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter.

(2) In der Ausschreibung sind die Bewerbungsfristen, die zu erbringenden Studiennachweise und die Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten genau anzuführen.

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich.

(4) Die Ausschreibung ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu übermitteln.

Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des jeweiligen Studienjahres,
2. die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
3. ein Notendurchschnitt der maßgeblichen Diplomprüfung oder des Rigorosums von nicht schlechter als 2,0 und

4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

Zuerkennung

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf 10 000 S nicht unterschreiten und 20 000 S nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt auf Grund von Bewerbungen der Studierenden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium; an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 - UOG 1993, BGBl.Nr. 805, und an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan; an Theologischen Lehranstalten und an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter der Einrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.“

35. § 62 Abs.1 lautet:

„§ 62. (1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden beim Abschluss des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.“

36. § 62 Abs.4 lautet:

„Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 10 000 S nicht unterschreiten.“

37. § 66 lautet:

„§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19);
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.“

38. § 68. Abs.1 lautet:

„§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.“

39. § 70. lautet:

„§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienabschlussstipendium und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG unter Bedachtnahme auf die §§ 39 bis 46 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

40. § 75. Abs.2 lautet:

„(2) An Studienbeihilfenbezieher, die am 1. März 1999 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höchststudienbeihilfenbeträge (§§ 26 bis 28), der geänderten Absetzbeträge (§ 32 Abs.1 Z 4) und Freibeträge (§ 32 Abs.4 Z 2) neu zu berechnen und auszubezahlen, ohne dass es hierzu eines Erhöhungsantrages bedarf. Dies gilt auch für Studienbeihilfenbezieher, die am 1. Jänner 2000 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben.“

41. An § 75 werden folgende Abs.15 bis 17 angefügt:

„(15) Anstelle der in den §§ 26 bis 28 festgelegten Höchststudienbeihilfen gelten von März 1999 bis einschließlich Dezember 1999 folgende Höchststudienbeihilfen:

1. 6 700 S gemäß § 26 Abs.1,
2. 9 700 S gemäß § 26 Abs.2 und 27 Abs.1
3. 10 300 S gemäß § 28.

(16) Studierende, die vor Inkrafttreten der §§ 19 Abs.4 und 29 als behinderte Studierende eingestuft wurden, sind wie Studierende zu behandeln, die ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 BEinstG nachgewiesen haben.

(17) Im Studienjahr 1999/2000 dürfen Leistungsstipendien auch Studienabsolventen zuerkannt werden, die ihr Studium vom 1. März 1999 bis zum 30. September 1999 abgeschlossen haben.“

42. Der § 78 Abs.9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 39/1998 erhält die Bezeichnung „(10)“, der Abs.10 die Bezeichnung „(11)“; der Abs.11 die Bezeichnung „(12)“, der Abs. 12 die Bezeichnung „(13)“, folgende Abs.14 und 15 werden angefügt.

„(14) Der § 1 Abs.1 und 2, der § 3 Abs.1, 3 und 4, der § 21, der § 26 Abs.1 und 2, der § 27 Abs.1, der § 28, der § 30 Abs.2, der § 31 Abs.1, der § 32 Abs.1 Z 4, der § 32 Abs.4 Z 2, der § 33 Abs.3, der § 35 Abs.1 und 2, der § 40 Abs.1, 5 und 7, der § 49 Abs.1, 3 und 4, der § 52a, der § 52b, der § 68 Abs.1, der § 70, der § 75 Abs.2 und 15 sowie der § 78 Abs.12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. März 1999 in Kraft.

(15) Der § 4 Abs.2, der § 17 Abs.3, der § 19 Abs.3, 4, 6 und 11, der § 29, der § 45 Abs.4, der § 53, der § 54, der § 56 Abs.1, 2 und 4, der § 56a Abs.1, der § 56b, der § 56c, der § 57, der § 58, der § 59, der § 60, der § 61, der § 62 Abs.1 und 4, der § 66, der § 75 Abs.16 und 17 und der § 78 Abs.13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. September 1999 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

1. Die von der Unterhaltsrechtsprechung der Gerichte entwickelten Regelbedarfssätze stimmen nicht mit den Ansätzen der Studienbeihilfen überein. Die Familiensteuerreform würde bei direkter Übernahme in das Studienförderungsgesetz dazu führen, daß die Familien von Studienbeihilfenbeziehern von der Erhöhung der Familienbeihilfe nicht profitieren. Die verstärkte Verknüpfung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag findet im Studienförderungsgesetz nur eine einseitige Entsprechung.
2. Die Zahl von berufstätigen Studierenden ist in den letzten Jahren angestiegen. Das System der Studienbeihilfe berücksichtigt diese Situation nur eingeschränkt.
3. Behinderte Studierende sind in unterschiedlicher Weise am Studienfortgang behindert. Das Studienförderungsgesetz berücksichtigt dies nur in sehr undifferenzierter Weise.
4. Die Absolvierung von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst während des Studiums wird von Familienlastenausgleichsgesetz und Studienförderungsgesetz unterschiedlich berücksichtigt. Ein Harmonisierungsbedarf wurde festgestellt.
5. Durch eine Novelle des Universitäts-Studiengesetzes wird das Studienrecht für Studien an Universitäten der Künste reformiert. Die vorgesehenen Studiennachweise im Studienförderungsgesetz sind aber noch nach dem Studiensystem des Kunsthochschul-Studiengesetzes ausgerichtet.
6. Die Zunahme der Auslandsstudien wird durch das Förderungssystem nicht adäquat berücksichtigt.
7. Die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien verursacht durch die doppelte Zuständigkeit von Studienbeihilfenbehörde und zuerkennende Ausbildungseinrichtung hohen Verwaltungsaufwand.

Ziel:

1. Schaffung kostendeckender Stipendien in Angleichung an die Leitsätze der Unterhaltsrechtsprechung unter angemessener Berücksichtigung anderer staatlicher Transferleistungen.
2. Ermöglichung des Studienabschlusses für berufstätige Studierende.
3. Behinderte Studierende sollen unter Berücksichtigung der studienspezifischen Anforderungen adäquat gefördert werden.
4. Angemessene Berücksichtigung von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst beim Bezug von Studienbeihilfe.
5. Anpassung an die Reform des Kunsthochschul-Studienwesens bei Studienerfolgsnachweisen.
6. Berücksichtigung des erhöhten Finanzierungsbedarfs anlässlich von Auslandsstudien über die Beihilfe für Auslandsstudien hinaus.
7. Vereinfachung der Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien.

Inhalt:

1. Systemumstellung bei der Berechnung der Studienbeihilfen durch Einbeziehung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag unter Ausweitung des Bezieherkreises.
2. Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für berufstätige Studierende durch Schaffung einer Studienabschlußförderung und höhere Stipendien für ältere Studierende.
3. Orientierung der Förderung von Behinderten an den spezifischen Bedürfnissen und verstärkte Berücksichtigung von Behinderungen bei der Anspruchsdauer.
4. Verlängerung der Anspruchsdauer wegen Absolvierung von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst.

5. Generelle Festlegung der Studienerfolgsnachweise für Kunsthochschulstudien nach UniStG .
6. Längere und bessere Förderung von Auslandsstudien im gesamten Bereich der postsekundären Ausbildungseinrichtungen.
7. Alleinige Entscheidungsbefugnis der zuerkennenden Ausbildungseinrichtung bei Leistungs- und Förderungsstipendien sowie Beschleunigung der Senatsverfahren der Studienbeihilfenbehörde.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Studienförderungssystems, was aber zu Widersprüchen mit rechtlichen und faktischen Gegebenheiten sowie gesellschaftlichen Entwicklungen führen würde.

Kosten:

Ab dem Jahr 2000 ist im Vollziehungsbereich des BMWV gegenüber 1997 mit jährlichen Mehrkosten von rund 178,6 Mio Schilling zu rechnen, im Vollziehungsbereich des BMUK mit rund 16,4 Mio Schilling und im Vollziehungsbereich des BMAGS mit rund 7,1 Mio Schilling. Die Mehrkosten im Kalenderjahr 1999 finden in den Budgetansätzen für Studienförderung der einzelnen Ressorts Deckung.

EU-Konformität: ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 1998 beschloss der Nationalrat die sogenannte Familiensteuerreform als Konsequenz der bisher unzureichenden Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Einkommensteuergesetz. Die Familiensteuerreform enthält als Kernpunkt die Anhebung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge bzw. Unterhaltsabsetzbeträge in zwei Etappen für die Jahre 1999 und 2000. Dabei erfolgen nicht nur Erhöhungen dieser Transferleistungen, sondern auch systematische Änderungen durch die Verschiebung der Mehr-Kind-Staffel von den Kinderabsetzbeträgen zur Familienbeihilfe.

Das Studienförderungsgesetz 1992 integriert seit seinem Inkrafttreten die indirekte Förderung des Studierens durch die Familienbeihilfe, indem es die Familienbeihilfe bis zum Erreichen der Altersgrenze (vollendetes 26. bzw. 27. Lebensjahr) auf die Höchststudienbeihilfe anrechnet. Die Erhöhung der Familienbeihilfe hätte daher für Studienbeihilfenbezieher zur Konsequenz, dass vom Gesamtförderungsbetrag mehr Familienbeihilfe als bisher abgezogen würde, die realen Studienbeihilfen somit sinken würden. Es käme zu dem Effekt, dass die öffentliche Hand an Studienbeihilfe wieder wegnimmt, was sie an Familienbeihilfe mehr leistet.

Parallel dazu zeigt sich, dass das Studienförderungssystem nicht mehr den Anspruch, kostendeckende Stipendien zu bieten, erfüllen kann. Dies zeigt sich auch dadurch, dass viele Studierende trotz des Bezuges von Studienbeihilfe nebenbei berufstätig sind. Gerade dies aber soll als ein das Studium behindernder Faktor durch Studienbeihilfen ausgeschaltet werden.

Einen Ausweg zeigt das Familiensteuererkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, der eine verstärkte Orientierung an der gerichtlichen Unterhaltsjudikatur verlangt. Als Richtschnur für kostendeckende Stipendien wird daher der von der Unterhaltsjudikatur entwickelte Regelbedarfssatz herangezogen, der seit Juli 1997 für Kinder über 19 Jahren 5 500 S monatlich beträgt. Dieser Gesamtbetrag soll durch die Kumulation der wesentlichen geldwerten direkten und indirekten Studienförderungsmaßnahmen (Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) erreicht werden, sofern den Eltern keine Unterhaltsleistungen zumutbar sind. Durch eine Umstellung des Studienförderungssystems unter zusätzlicher Einbeziehung des Kinderabsetzbetrages kann das Ziel im sozialen Notfall kostendeckender öffentlicher Transferleistungen erreicht werden. Von dieser Systemumstellung profitieren auch ältere, vor Studienbeginn meist berufstätig gewesene Studierende, auf deren Höchststudienbeihilfe nicht mehr Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag angerechnet werden müssen.

Damit ist auch ein weiteres Ziel der Reform angesprochen: Die Berufstätigkeit, die nicht der Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse, sondern ausschließlich der Abdeckung des Lebensunterhaltes dient, soll als ein das Studium hemmender Faktor weitestgehend ausgeschaltet werden. Das Studienförderungssystem muss attraktive Möglichkeiten bieten, die eine derartige Berufstätigkeit für Studierende weder als notwendig noch als erstrebenswert erscheinen lassen. Wie eine Studie über „non traditional students“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (1998) ergab, sind in zunehmendem Ausmaß Studierende nebenbei berufstätig. Wenn gleich die Studie durch Einbeziehung von Ferial- und Gelegenheitsarbeiten den Anteil der berufstätigen Studierendenden tendenziell als zu hoch gegenüber den realen Gegebenheiten ansieht, so ist dennoch diese gesellschaftliche Entwicklung nicht zu übersehen. Das Studienförderungssystem muss darauf reagieren. Dies geschieht in der vorliegenden Novelle einerseits durch die überproportionale Anhebung von Studienbeihilfen für ältere Studierende, die ja oft höhere Fixkosten (Unterhalt, Wohnung) haben, andererseits durch die Schaffung einer Studienabschlussförderung.

Dieses neue Förderungsinstrument bietet den Werkstudenten die Möglichkeit, mit einem die Studienbeihilfe übersteigenden Studienabschlussstipendium das letzte Studienjahr und damit insbesondere die Diplomarbeit unbeeinflusst von den Erfordernissen des Berufslebens und der Erwerbstätigkeit durchzuführen. Damit sollen insbesondere auch ältere Studierende, die bereits Sorgepflichten in größerem Umfang haben, in einer vertretbaren Zeit zu einem Studienabschluss gelangen können. Die Höhe des Studienabschlussstipendiums entspricht dem üblichen Nettoeinkommen eines Maturanten nach mehrjähriger Berufstätigkeit.

Zu den „non-traditional-students“ zählen auch behinderte Studierende, die je nach Form der Behinderung überproportional hohe Kosten zur Studienfinanzierung haben und außerdem durch spezifische Arten der Behinderung häufig nicht in der Lage sind, das Studium in der üblichen Zeit zu absolvieren. Das derzeitige Studienförderungssystem gibt pauschal unter Anknüpfung an den Behindertenbegriff des Familienlastenausgleichsgesetzes eine um 2 100 S monatlich höhere Studienbeihilfe, ohne dabei jedoch die Probleme bei der Bewältigung des Studiums und den individuellen Sonderbedarf von behinderten Studierenden zu berücksichtigen. Um in einer stärker auf die tatsächlichen Notwendigkeiten abgestellten Form helfen zu können, soll sich künftig die Förderung von behinderten Studierenden an dem differenzierteren Instrumentarium des Behinderteneinstellungsgesetzes orientieren. Nebeneiner stärker auf den Einzelfall abgestimmten Förderungshöhe soll auch bei der Einhaltung der Studienzeit die jeweilige Behinderung berücksichtigt werden. Durch eine Verordnungsermächtigung besteht die Möglichkeit, stärker auf diese unterschiedlichen Formen der Behinderungen bei der Bemessung von Förderungshöhe und Förderungsdauer einzugehen.

Ein weiterer Faktor, der häufig zu Studienverzögerungen geführt hat, ist die Absolvierung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes neben der Durchführung eines Studiums. Obwohl keine Notwendigkeit besteht, neben Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst weiter die Fortsetzung des Studiums zu melden bzw. zu inskribieren, tun dies doch viele Studierende in der irrigen Annahme, dass sie in dieser Zeit Studienfortschritte erzielen könnten. Tatsächlich sind sie zeitlich meistens nicht in der Lage, ihr Studium in dieser Zeit zu betreiben, durch die fortgeführte Meldung bzw. Inskription des Studiums verlieren sie jedoch ein bis zwei Semester des Anspruches auf Studienbeihilfe, da sie während Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ja keinerlei Studienförderungen erhalten können. In Angleichung an die Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes werden daher Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, die in die Anspruchsdauer fallen, insoweit begünstigt, als sich dadurch die Anspruchsdauer am Ende des jeweiligen Studienabschnittes oder des Studiums verlängert.

Ein weiterer notwendiger Aspekt bei der Änderung des Studienförderungsgesetzes ist die Vereinheitlichung des Studienwesens zwischen Universitäten und Universitäten der Künste. An die Stelle des Kunsthochschul-Studiengesetzes tritt eine Regelung der künstlerischen Studien im Universitäts-Studiengesetz. Dies führt zu einer Vereinheitlichung des Studienrechtes. Ein wesentliches Merkmal ist dabei eine wesentliche Reduzierung der Studiendauern in einzelnen Studienrichtungen (Instrumentalstudien). Die Vereinheitlichung des Studienrechtes soll ihre Entsprechung auch in der Angleichung der erforderlichen Studiennachweise zwischen Universitäten und Universitäten der Künste im Studienförderungsgesetz finden. Daher wird künftig der Nachweis des Studienerfolges durch einzelne Prüfungen und Lehrveranstaltungen auch an den Universitäten der Künste nicht mehr grundsätzlich dreimal nach verschiedenen Zeiten erfolgen, sondern prinzipiell wie an Universitäten nur einmal nach den ersten beiden Semestern. Wegen der Verkürzung der Studienabschnitte läßt sich dies ermöglichen, ohne dass die Kontrolle über den Studienfortgang durch die Studienbeihilfenbehörde aufgegeben wird.

Den unterschiedlichen Kosten, die Studierende zu tragen haben (insbesondere bei Auslandsstudien), soll durch ein differenziertes Instrumentarium an Förderungsmaßnahmen entsprochen werden. Für Auslandsstudien werden daher künftig nach Richtlinien des Bundesministers zwei weitere Förderungen zur Verfügung stehen: der Reisekostenzuschuss für Auslandsstudien und Sprachstipendien, welche die Finanzierung von Sprachkursen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium ermöglichen.

Schließlich ist unter den besonderen Förderungsmaßnahmen in den letzten Jahren das Leistungsstipendium als bürokratisch zu aufwendig und durch den starken Budgetanstieg nicht mehr wirklich zielgerichtet auf die förderungswürdige Gruppe von Studierenden kritisiert worden. Dem trägt die Reform dadurch Rechnung, dass die komplizierten Überprüfungen durch die Studienbeihilfenbehörde hinsichtlich der Einhaltung der Anspruchsdauer, Berücksichtigung allfälliger Studienwechsel usw. künftig wegfällt. Die zuerkennenden Einrichtungen sollen nach einem wesentlich einfacheren Prüfungsverfahren selbst die Verantwortung tragen und über die Vergabe der Leistungsstipendien entscheiden. Künftig sollen Leistungsstipendien nurmehr nach Abschluss eines Studienabschnittes oder am Ende des Studiums zuerkannt werden. Durch diese Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel sollen sich die Leistungsstipendien zu einer künftig auch die Berufschancen erhöhenden spezifischen Honorierung hervorragender Studienleistungen im Bereich der Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge entwickeln. Eine regelmäßige Zuerkennung von Leistungsstipendien in jedem Studienjahr wird dadurch zwar nicht mehr möglich sein, dafür werden aber unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Geldmittel ungefähr 5 % der besten Studienabsolventen künftig in den Genuss eines Leistungsstipendiums kommen.

Die Herabsetzung des Budgetanteiles für Leistungsstipendien im Universitätsbereich von 1,5 % auf 1 % wird bei den auch in Zukunft steigenden Gesamtaufwendungen für Studienförderung zu keiner nachhaltigen Reduktion der für Leistungsstipendien aufzuwendenden Budgetmittel führen.

Weitere Änderungen der vorliegenden Novelle beziehen sich auf Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der durch einen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu treffenden Entscheidungen.

II. KOSTENBERECHNUNG

Zusätzliche Kosten durch die Novelle gegenüber dem Budgeterfolg 1997 werden primär durch die Erhöhung der Studienbeihilfen (rund 107 Mio S), durch die Ausweitung des Bezieherkreises (30 Mio S) und die Schaffung der Studienabschlussstipendien (36 Mio S) verursacht. Bei den durch die Erhöhung der Höchststudienbeihilfen verursachten Mehrkosten ist primär auf die unterschiedliche Auswirkung auf Studierende unter 26 Jahren und solche über 26 Jahren hinzuweisen. Da sich die Erhöhung wesentlich stärker bei den älteren Studierenden auswirkt, ist im Ergebnis trotz der wesentlich geringeren Zahl von älteren Studienbeihilfenbeziehern das Schwergewicht der Mehrkosten durch die Erhöhung der Studienbeihilfen für Studierende über 26 Jahren gelegen. Hier sind verlässliche Schätzungen auf Grund der bisherigen Verteilung der Studienbeihilfen möglich.

Jedenfalls zu einer Erhöhung der Kosten wird es auch durch die Schaffung der Studienabschlussstipendien kommen. Die Zahl der potentiellen Bezieher dieses neu geschaffenen Stipendiums ist nicht leicht abzuschätzen, doch wird auf Grund der Erfahrung bei Selbsterhaltern mit rund 200 Beziehern zu rechnen sein, das sind 0,7 % aller Studienbeihilfenbezieher.

Weitere Kostenauswirkungen ergeben sich durch die Schaffung eines neuen Förderungsinstrumentes, nämlich des Versicherungskostenbeitrages (rund 13,5 Mio S), der ebenfalls nur für ältere Studierende ausbezahlt wird. In kleinerem Ausmaß werden Kosten anfallen durch die verbesserte Förderung von behinderten Studierenden (rund 3 Mio S) und die Erweiterung der Förderung von Auslandsstudien (rund 3 Mio S).

Dem stehen Einsparungen im Bereich der Leistungsstipendien im Bereich der Universitäten gegenüber (rund 7,5 Mio S).

Die vollen Kosten durch die geplanten Maßnahmen werden ab dem Kalenderjahr 2000 anfallen, für das Kalenderjahr 1999 werden wegen des schrittweisen Inkrafttretens die Kosten für die Erhöhung der Studienbeihilfen, die Ausweitung des Bezieherkreises, den Versicherungskostenbeitrag und die Studienabschlussstipendien zu 80 % anfallen, die restlichen Kosten durch das spätere Inkrafttreten nur zu 30 % (BMWV und BMAGS) bzw. zu 40 % (BMUK).

Im Budget 1999 sind die erforderlichen Mittel für die vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls vorhanden.

Der gesamte jährliche Mehrbedarf gegenüber 1997 auf Grund dieses Bundesgesetzes ab dem Jahr 2000 beläuft sich auf rund 202 Mio Schilling. Dieser verteilt sich auf die zuständigen Bundesministerien folgendermaßen:

BMWV: 178,6 Mio S

BMUK: 16,4 Mio S

BMAGS: 7,1 Mio S.

Folgende Kosten sind für die einzelnen Maßnahmen in den jeweiligen Bundesministerien zu erwarten:

1. Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr:

a) Erhöhung der Studienbeihilfen bis 26 Jahre	42,2 Mio S
b) Erhöhung der Studienbeihilfen über 26 Jahre	48,8 Mio S
c) Ausweitung des Bezieherkreises	25,6 Mio S
d) Versicherungskostenbeitrag	12,0 Mio S
e) Studienabschlussstipendien	36,0 Mio S
f) Spracherwerbsstipendien	1,7 Mio S
g) mehr ausländische Studierende	0,8 Mio S
h) Förderung nach Studienwechsel	11,0 Mio S
i) behinderte Studierende	2,5 Mio S
j) Verlängerung der Anspruchsdauer für Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst	3,0 Mio S
k) Beihilfen für Auslandsstudien	2,5 Mio S
l) Einsparung bei Leistungsstipendien	minus 7,5 Mio S

2. Im Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

a) Erhöhung der Studienbeihilfen bis 26 Jahre	5,1 Mio S
b) Erhöhung der Studienbeihilfen über 26 Jahre	6,0 Mio S
c) Ausweitung des Bezieherkreises	3,1 Mio S
d) Versicherungskostenbeitrag	1,5 Mio S
e) Spracherwerbsstipendien	0,2 Mio S
f) mehr ausländische Studierende	0,1 Mio S
g) behinderte Studierende	0,4 Mio S

3. Im Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

- | | |
|--|-----------|
| a) Erhöhung der Studienbeihilfen bis 26 Jahre | 2,2 Mio S |
| b) Erhöhung der Studienbeihilfen über 26 Jahre | 2,5 Mio S |
| c) Ausweitung des Bezieherkreises | 1,3 Mio S |
| d) Spracherwerbsstipendien | 0,1 Mio S |
| e) mehr ausländische Studierende | 0,1 Mio S |
| f) behinderte Studierende | 0,1 Mio S |
| g) Beihilfen für Auslandsstudien für Medizinisch-Technische Akademien und Hebammenakademien. | 0,8 Mio S |

III. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Aufzählung der Förderungsmaßnahmen in der Einleitungsbestimmung war um die neugeschaffenen Förderungen zu ergänzen. Dabei sind sämtliche neue Förderungsmaßnahmen aufgenommen, unabhängig davon, ob sie bereits mit dem ersten Inkrafttretenszeitpunkt (März 1999) oder mit dem zweiten Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle (September 1999) wirksam werden.

Zu Z 2, 3 und 24:

Bei den Studierenden, die Studienförderungen erhalten können, wurde die Terminologie auf das Universitäts-Studiengesetz nach der Reform der künstlerischen Studien abgestellt. Der bisherige § 3 Abs. 3 kann dadurch entfallen. In § 49 Abs. 1 ist das Zitat entsprechend der neuen Absatzbezeichnung zu ändern.

Zu Z 4:

Bei der Gleichstellung von nichtösterreichischen Staatsbürgern hinsichtlich des Anspruches auf Studienbeihilfe ist bisher die Reifeprüfung als notwendige Voraussetzung bei der Gruppe jener Gleichgestellten gefordert gewesen, die mindestens fünf Jahre in Österreich leben. Der Grund hierfür lag darin, dass eine Integration in das österreichische Schulwesen als Voraussetzung sinnvoll erschien.

Mit der faktischen Entwicklung, dass immer mehr Studienrichtungen auch ohne Reifeprüfung durch andere Formen der Hochschulberechtigung begonnen werden können, verlieren viele nichtösterreichische Studienanfänger mangels Reifeprüfung die Voraussetzung für die Gleichstellung.

Ein anderes faktisches Problem ergab sich dadurch, dass der geforderte Aufenthalt in Österreich mit beiden Elternteilen häufig auch die Gleichstellung verunmöglicht, obwohl tatsächlich der Studienbeihilfenwerber in Österreich bereits stark integriert ist. Es ist daher künftig die Voraussetzung, dass wenigstens ein Elternteil mit dem Studienbeihilfenwerber durch fünf Jahre in Österreich den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, ausreichend für die Gleichstellung.

Zu Z 5:

Die Regelung, derzufolge mit einem Studienwechsel nach mehr als zwei Semestern eines Vorstudiums für immer der Anspruch auf Studienbeihilfe verloren geht, birgt in Extremfällen Härten in sich. Es erscheint sinnvoll, den Studierenden eine Perspektive dadurch zu eröffnen, dass sie bei besonderer Anstrengung in der neuen Studienrichtung im zweiten Studienabschnitt wieder die Chance auf eine Studienbeihilfe erhalten.

Die neue Regelung ermöglicht auch den Wechsel auf ein parallel zu dem geförderten Studium betriebenes Studium, wenn das neue Studium zügig betrieben und die erste Diplomprüfung rasch abgeschlossen wurde. In dieser Konstellation ist es auch möglich, dass ein Studienwechsel in einem höheren Semester nicht einmal zu einer Unterbrechung des Anspruches auf Studienbeihilfe führt, ohne dass es zu einem Missbrauch des Förderungssystems oder auch nur zu einer Verlängerung der Gesamtförderungsdauer kommt.

Die neue Regelung soll motivierend wirken und Studienwechslern auch eine längerfristige Perspektive auf den Wiedergewinn der Studienbeihilfe bringen.

Zu Z 6 und 7:

Die Berücksichtigung von körperlichen Behinderungen der Studienbeihilfenbezieher erfolgt nach dem derzeitigen System in einer pauschalierten Form, die zu wenig auf die tatsächlichen Bedürfnisse behinderter Studierender Rücksicht nimmt. Sie knüpft an den Behindertenbegriff des Familienlastenausgleichsgesetzes an, ohne auf die spezifischen Formen der Behinderung und ihre jeweilige Auswirkung auf die Studienfähigkeit abzustellen. Außerdem beschränkt sie sich auf eine generelle Erhöhung der Höchststudienbeihilfe (§ 29).

Die Erfahrungen lehren, dass die unterschiedlichen Formen der Behinderungen sich nicht nur in einem erhöhten Finanzbedarf, sondern vor allem auch in einem verzögerten Studienablauf auswirken können. Bisher konnte in § 19 nur unter der allgemeinen Generalklausel der Erkrankung eine Verlängerung der Anspruchsdauer vorgenommen werden.

Durch die Novelle soll anstelle der undifferenzierten Betrachtungsweise eine stärkere Berücksichtigung der studienspezifischen Behinderung treten. Dabei wird auf die fachliche Unterstützung der Bundessozialämter, die bereits bisher Gutachten im Bereich der Familienbeihilfe erstellen, gebaut. Der Kreis der Begünstigten nach dem Behinderten-Einstellungsgesetz ist jedenfalls von der neuen Regelung erfasst, wobei aber stärkere und in unterschiedlichen Studienrichtungen sich besonders auswirkende Behinderungen zusätzlich berücksichtigt werden sollen. Das geeignete legislative Instrumentarium hierfür ist eine Verordnung, die es ermöglicht, flexibler als in einem Gesetz eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen vorzunehmen.

Daher soll generell die Anspruchsdauer um ein Semester im Falle einer nachgewiesenen Behinderung verlängert werden, ohne dafür einen Nachweis der Kausalität für die Anspruchsverlängerung zu verlangen. Ausreichend ist der Bescheid des Bundessozialamtes.

Darüberhinausgehende Behinderungen können ebenfalls in pauschalierter Form nach einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr berücksichtigt werden.

In legislativer Hinsicht wurde der bisherige Inhalt der Abs.3 und 4 nunmehr in den Abs.3 aufgenommen, um in systematischer Hinsicht richtig im Abs.4 daran anschließend die neue Regelung der Förderung behinderter Studierender aufnehmen zu können.

Auch für die Nachsichtsgründe bei der Überschreitung der Anspruchsdauer im ersten Studienabschnitt um das Doppelte zuzüglich eines Semesters wurde die Behinderung von Studierenden aufgenommen.

Zu Z 8:

Eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angehörten, hat unter anderem eine Angleichung der Bestimmungen über die Berücksichtigung von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst im Familienlastenausgleichsgesetz und im Studienförderungsgesetz vorgeschlagen.

Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass nunmehr nicht nur im Familienlastenausgleichsgesetz, sondern auch im Studienförderungsgesetz die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes während des Studiums dazu führt, dass die Anspruchsdauer entsprechend verlängert wird. Da es häufig nur zu Teilüberschneidungen der Studienzeit und der Zeit des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes kommt, ist in der Neuregelung darauf abgestellt, dass nur volle sechs Monate der zeitlichen Überschneidung zu einer Verlängerung um ein Semester führen. Dies bedeutet, dass es beim Präsenzdienst üblicherweise zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester kommen wird, beim Zivildienst um bis zu zwei Semester.

Zu Z 9:

Der Nationalrat hat im Juli 1998 eine Novelle des Universitäts-Studiengesetzes beschlossen, mit der das Studienrecht an den Universitäten der Künste neu geregelt wird. Ziel dieser Neuregelung ist die Vereinheitlichung des Studienrechtes für Universitäten und Universitäten der Künste, verbunden mit einer Kürzung der Studiendauer und Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden.

Diese Änderung wirkt sich für die Studienförderung bei den Nachweisen des günstigen Studienerfolges aus, da § 21 bisher auf die Systematik des Kunsthochschul-Studiengesetzes abstellt. Diese Bestimmungen sind zwar wegen der auslaufenden Geltung des KHStG weiter aufrecht zu erhalten, parallel dazu ist aber auch schon die Regelung für den Studienerfolg nach den reformierten künstlerischen Studienrichtungen aufzunehmen. Im Sinne der Vereinheitlichung des Studienrechtes wird daher anstelle der bisherigen zahlreichen Verordnungen, welche den Studienerfolg an Kunsthochschulen geregelt haben, eine prozentuelle Festlegung des Studiennachweises im Studienförderungsgesetz vorgesehen. Diese orientiert sich an dem Stundenrahmen, welcher in der Anlage 1, Z 2a zum Universitäts-Studiengesetz festgelegt ist. Damit ist garantiert, dass die neue Regelung in sich einheitlich und auch mit den Universitätsstudienrichtungen kompatibel ist. Durch die Bindung an den gesetzlich festgelegten Stundenrahmen hat sie auch eine hohe Bestandsgarantie, sodass das Erfordernis zahlreicher weiterer Verordnungen nach dem Studienförderungsgesetz künftig nicht mehr besteht.

Im Detail umfaßt der Umfang der Studiennachweise 10 % des unteren, in Semesterstunden festgelegten Betrages des Gesamtstundenrahmens. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sind diese Stundenzahlen nicht mehr ausschließlich auf die sonstigen Nebenfächer bezogen, sondern umfassen

auch das zentrale künstlerische Fach. Vom Umfang her entspricht diese Regelung auch der Tendenz der Studienreform, die Prüfungsstunden zu reduzieren.

Von der häufigeren Verpflichtung, während eines künstlerischen Studiums den Studienerfolg nachzuweisen, wie dies für die Studien nach dem KHStG festgelegt war, wird in der nunmehrigen Fassung abgegangen. Zu begründen ist dies damit, dass die Studien künftig kürzer sein werden und durch die Notwendigkeit, die Diplomprüfungen rechtzeitig abzulegen, ohnedies ein ausreichender Zwang zum Studiennachweis besteht. Lediglich bei Studienrichtungen, welche künftig keine Gliederung in Studienabschnitte haben, wird ein zweiter Studiennachweis nach sechs Semestern (von mindestens neun Semestern Anspruchsdauer) vorgesehen, der ebenfalls in einem Prozentsatz des Gesamtstundenrahmens festgelegt ist (50 %).

Die Alternative zu dieser Regelungsform wäre die Neuerlassung von nahezu 100 Verordnungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolges an den Universitäten der Künste. Damit wird auch die erhebliche Verwaltungsvereinfachung deutlich, die sich aus der Neuregelung ergibt.

Zu den Z 10 bis 14:

Die Berechnung der Studienbeihilfe wird sich künftig unter Umstellung des Systems an den Regelbedarfssätzen, den von der Judikatur entwickelten Mindestanforderungen an Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber den Eltern, orientieren. Dieser beträgt für Kinder ab 19 Jahren 5 500 S monatlich (zwölfmal jährlich) ab 1. Juli 1997, somit im Jahr 66 000 S. Dem entspricht bei einer zehnmaligen Auszahlung der Studienbeihilfe ein Jahresbetrag wie vorgesehen ab 1999 von 67 000 S. Damit sind unter Berücksichtigung aller indirekten Leistungen (Familienbeihilfe und künftig auch Kinderabsetzbetrag) kostendeckende Stipendien vorgesehen für Studierende, welche keine zusätzlichen Wohnkosten haben. Zu den Wohnkosten ergab eine Studentenbefragung im Sommersemester 1998 in der ersten Auswertung, dass diese Kosten monatlich durchschnittlich rund 3 000 S betragen. Die Wohnkosten werden daher wie bisher mit 30 000 S jährlich veranschlagt, woraus sich für Studierende mit einem eigenen Wohnsitz am Studienort ab März 1999 eine jährliche Förderung von 97 000 S ergibt.

Die Anhebung um 3 000 S ab dem Jahr 2000 resultiert aus der entsprechenden Anhebung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages, welche nicht dazu führen soll, dass es zu einer Kürzung der ausbezahlten Studienbeihilfe kommt. Somit erhöht die zweite Anhebung der Höchststudienbeihilfen für Studierende unter 26 (bzw. 27) Jahren nicht die ausbezahlte Studienbeihilfe. Sie wirkt sich allerdings bei älteren Studierenden in voller Höhe aus.

Bei der Berechnung der jeweiligen auszuzahlenden Studienbeihilfe wird unter Berücksichtigung der Mehrkindstaffel, die für 1999 beim Kinderabsetzbetrag und ab 2000 bei der Familienbeihilfe gilt, jeweils nur die Familienbeihilfe bzw. der Kinderabsetzbetrag in jener Höhe abgezogen, der für das jeweils erste Kind vorgesehen ist, unabhängig davon, ob im Einzelfall der Studienbeihilfenbezieher tatsächlich das erste Kind ist.

Die Höchststudienbeihilfen für verheiratete Studierende und für unterhaltspflichtige Studierende wurde mit demselben Differenzbetrag zu den anderen Höchststudienbeihilfen weitergeschrieben.

Aus legislativen Gründen ist in der Novelle in den §§ 26 bis 28 der Betrag der Höchststudienbeihilfe bereits mit dem Höchstsatz, der ab 2000 gelten wird, festgelegt, die aktuelle Höhe ab März 1999 findet sich in den Übergangsbestimmungen (vgl. § 75 Abs. 15).

Ein völliges Abgehen vom System der fixen Höchststudienbeihilfensätze enthält die Regelung für behinderte Studierende. Wie schon bei den Erläuterungen zu Z 6 ausgeführt, erfordern die in der Praxis höchst unterschiedlichen Behinderungen und damit verbundenen Studienbeeinträchtigungen unterschiedlichen zusätzlichen Förderungsbedarf. Eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr soll darauf Rücksicht nehmen, sodass die Zuschläge zu den Höchststudienbeihilfen für behinderte Studierende angemessener als bisher sein können.

Zu Z 15 bis 17:

Ziel ist es, den Bezug von Studienbeihilfe auch noch bei mittleren Familieneinkommen zu ermöglichen. Hierzu werden die Einkommens- und Absetzbeträge sowie die Prozentsätze bei der Berechnung der Studienbeihilfe derart modifiziert, dass etwa zusätzlich 3.000 Studierenden geringere Studienbeihilfen bis zu etwa 1 500 S monatlich erhalten werden. Die neuen Regelungen über die

Höhe der zumutbaren elterlichen Unterhaltsleistungen schieben die Fördergrenze bei einem 4-Personenhaushalt auf ein monatliches Bruttoeinkommen der Eltern von rund 37 500 S (Kind wohnt bei Eltern) bzw. auf etwa 48 500 S (Kind benötigt eigene Wohnung am Studienort) hinaus.

Zu Z 18:

Die Berichtspflicht des Leiters der Studienbeihilfenbehörde im Hinblick auf die Wirksamkeit der einzelnen Förderungsmaßnahmen ist als Controlling-Instrument gedacht.

Zu Z 19:

Die neuen Förderungsleistungen, welche diese Novelle vorsieht, werden zu einem geringeren Teil auf Antrag durch Bescheid (Studienabschlussstipendium) oder ohne Antrag durch Bescheid (Versicherungskostenbeitrag) erfolgen, zu einem größeren Teil ohne Bescheid durch die Studienbeihilfenbehörde nach Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums (Reisekostenzuschuss und Spracherwerbsstipendium).

Es sind diese neuen Leistungen in den Aufgabenkatalog der Studienbeihilfenbehörde aufzunehmen.

Zu Z 20 bis 22:

Die Übermittlung von Daten an die Studienbeihilfenbehörde erfolgt in einem hohen Ausmaß bereits im automationsunterstützten Datenverkehr. Dabei nimmt der Hauptverband der Sozialversicherungsträger eine zentrale Stelle ein. Zur reibungslosen und raschen Vollziehung der Förderungsanträge ist als Ergänzung zu den bisherigen Angaben auch die Übermittlung der Versicherungsdauer pro Dienstverhältnis erforderlich, damit die Vollständigkeit der Einkommensnachweise überprüft werden kann. Das Bestehen einer freiwilligen Selbstversicherung Studierender ist von Bedeutung für die neue Förderungsmaßnahme des Versicherungskostenbeitrages.

Ein ebenfalls wichtiges Datum im Hinblick auf die Studiennachweise ist neben den Prüfungsdaten, die derzeit noch nicht automationsunterstützt übermittelt werden können, die Übermittlung der Termine des Studienabschlusses, welche das Erlöschen eines bestehenden Anspruches auf Studienbeihilfe und damit verbunden Rückforderungsverpflichtungen auslösen. Es wird daher die Verpflichtung der Bildungseinrichtungen festgeschrieben, diese ergänzende Information der Studienbeihilfenbehörde zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 23:

Trotz der Reform der Senate der Studienbeihilfenbehörde durch die Novelle 1994 besteht noch immer eine große Zahl an relativ kleinen Senaten, die aus Gründen der Verfahrensökonomie nur in großen Abständen zusammentreten. Dies führt immer wieder zu Verzögerungen bei der Erledigung von Vorstellungen. Auch die in § 45 Abs.2 vorgesehene Form der Beschlussfassung im Umlaufweg ist keine geeignete Lösung zur Beschleunigung des Verfahrens, weil häufig einzelne Senatsmitglieder nicht zeitgerecht erreicht werden können.

Aus diesem Grund ist kraft Gesetzes ein Zuständigkeitsübergang von der Entscheidung durch den Senat als Kollegialorgan auf ein monokratisches Organ, nämlich den Vorsitzenden des Senates vorgesehen, wenn nicht binnen zwei Monaten ab Einlangen einer Vorstellung oder eines Antrages ein Beschluss durch den Senat gefaßt wird. Ein derartiger Beschluss muß keine inhaltliche Entscheidung sein. Jedoch wird dadurch künftig auch bei kleineren Senaten eine beschleunigte Abwicklung von Anliegen der Studierenden möglich sein.

Zu Z 25:

Bis zur Novelle 1997 hat das Ruhen ausschließlich an einer umfassenderen Berufstätigkeit oder den Bezug von diversen Sozialleistungen durch mehr als zwei Wochen angeknüpft. Durch die Novelle 1997 wurde zusätzlich als Maßstab die Höhe der Leistungen im Ausmaß der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG in das Studienförderungsgesetz einbezogen. Nunmehr bestehen beide Grenzen nebeneinander.

Diese doppelte Grenze ist zwar bei der Berufstätigkeit insofern sinnvoll, als hier nicht nur die Höhe des Einkommens, sondern das Ausmaß der Behinderung für das Studium von Bedeutung ist. Für Leistungen, welche das Arbeitsmarktservice erbringt, ist sinnvoller Weise nur auf die Höhe der jeweiligen Leistung abzustellen, welche das Wegfallen der sozialen Bedürftigkeit indiziert. Außerdem wurden auch eine Reihe von neuen Sozialleistungen in die Aufzählung aufgenommen.

Zu Z 27:

Als weiterer Finanzierungsbedarf, der Studierende trifft, sind jene der freiwilligen Krankenversicherung zu nennen. Üblicherweise besteht bis zur Grenze des vollendeten 27. Lebensjahres auf Grund der Angehörigeneigenschaft Anspruch auf Mitversicherung mit einem Elternteil (im wesentlichen unter den Voraussetzungen eines kontinuierlich betriebenen Studiums, Nachweis durch Prüfungen über acht Semesterstunden jährlich). Nach dem Überschreiten der Altersgrenze kommt für Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, die freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Betracht. Obwohl die Versicherungsprämie zur Hälfte durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geleistet wird, sind Studierende jährlich doch mit 3 000 S belastet. Im Sinne der angestrebten vollen sozialen Absicherung der Lebenshaltungskosten sollen auch diese Kosten, welche rund 3.000 Studienbeihilfenbezieher zu tragen haben, von der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages erfolgt durch Bescheid gemeinsam mit der Gewährung von Studienbeihilfe, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat.

Einem besonderen Problem steht die Studienförderung bei jenen Personen gegenüber, welche einen Teil ihres Studiums während der Berufstätigkeit absolviert haben und dann zwecks Konzentration auf das Studium diese Berufstätigkeit aufgeben wollen. In den meisten Fällen ist hier eine Studienförderung nicht möglich, weil die Anspruchsdauer meist schon so weit überschritten und ein Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe eingetreten ist.

Berufstätigkeit als wichtigen Grund für die Studienzeitüberschreitung zu akzeptieren, würde eine völlige Veränderung des Studienförderungssystems bewirken. Es wäre nicht mehr möglich, die Einhaltung der Anspruchsdauer und damit ein wesentliches Element des Studienerfolges genau zu definieren.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass ältere berufstätige Studierende meistens ein hohes Niveau an Fixkosten haben, das nach Aufgabe der Berufstätigkeit durch die Studienförderung im üblichen Rahmen kaum mehr abdeckbar ist.

Um diesem auch durch die gewandelten gesellschaftlichen Entwicklungen herbeigeführten Zustand im Sozialbereich angemessen zu begegnen, wird eine neue Form der Studienförderung für ehemals berufstätige Studierende eingeführt. Dabei wird auf die bisherige Studienlaufbahn - sowohl hinsicht-

lich der Dauer als auch allfälliger Studienwechsel - kein Gewicht mehr gelegt. Entscheidend ist lediglich der Umstand, dass sich ein Studierender nach mehrjähriger voller Berufstätigkeit parallel zum Studium entschließt, die Berufstätigkeit vorübergehend aufzugeben und sich in der Studienabschlussphase intensiv dem Studium zu widmen. Als Motivation dient ein erheblich höheres Stipendium, das durch zwölf Monate ausbezahlt wird und dessen Beginn vom Studierenden selbst bestimmt werden kann. Die Höhe des Studienabschlussstipendiums entspricht dem Nettoeinkommen vollbeschäftigter Maturanten nach mehreren Berufsjahren.

Die Wahrscheinlichkeit des Studienabschlusses innerhalb des Förderungszeitraumes wird dadurch als Voraussetzung festgelegt, dass dem Studierenden außer der Diplomarbeit nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen dürfen. Außerdem wird eine Rückzahlungsbestimmung eingeführt, die aus Billigkeitsgründen jedoch über den Zeitraum der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums hinausreicht.

Das neue Stipendium ist ausschließlich auf Universitäten eingeschränkt, da erfahrungsgemäß andere Studien neben einer vollen Berufstätigkeit gar nicht bis zur Studienabschlussphase durchgeführt werden können.

Zu Z 28 bis 32:

Die Förderung von Auslandsstudien wird an Universitäten auf vier Semester ausgeweitet und bei den anderen Ausbildungseinrichtungen auch auf Medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien ausgedehnt. Dies ist das Resultat der zunehmenden Bereitschaft Studierender, ihren Studienhorizont durch Auslandsaufenthalte zu erweitern. Erfahrungsgemäß wird üblicherweise mit zwei Semestern bei Auslandsaufenthalten das Auslangen gefunden, doch soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, auch längere Auslandsaufenthalte gefördert zu erhalten.

Durch die Verlängerung der Auslandsaufenthalte ist auch der Studiennachweis, der zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung derzeit nur auf zwei Semester abstellt, entsprechend anzupassen.

Die ergänzenden Fördermaßnahmen und die unterschiedlichen - oft auch niedrigeren - Lebenshaltungskosten im Ausland lassen die bisherige Untergrenze für die Höhe der Beihilfen für ein Auslandsstudium als nicht mehr angemessen erscheinen.

Zu Z 33:

Außer den eigentlichen Aufenthaltskosten im Ausland, die sich aus Lebenshaltungskosten und Studienkosten zusammensetzen, fallen für Studierende mit Auslandsstudien üblicherweise auch Reisekosten an, häufig auch die Kosten für Sprachlehrgänge, die zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse vor dem Auslandsstudium erforderlich sind. In beiden Fällen sollen diese zusätzlichen Kosten ebenfalls abgedeckt werden, wobei die Förderung nicht durch Bescheid und damit eine genaue gesetzliche Festlegung des Rechtsanspruches erfolgen soll, sondern aus Gründen der vereinfachten Abwicklung und der kurzfristigen Anpassung an die Erfordernisse im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des jeweils zuständigen Bundesministers. Die Durchführung wird durch die Studienbeihilfenbehörde vorgenommen, welche die beiden Förderungsmaßnahmen jeweils nach den vorgegebenen Richtlinien vollziehen wird.

Zu Z 34 und 35:

Die Umstellung der Leistungsförderung im Hochschulbereich ist im wesentlichen von dem Gedanken getragen, der universitären Autonomie auch auf diesem Gebiet nachzukommen. Die über die Zuerkennung der Leistungsstipendien entscheidenden Organe werden daher künftig nicht mehr an eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde gebunden sein, sondern selbst die Entscheidung über die Zuerkennung der Leistungsstipendien an die Bewerber treffen. Notwendig war daher auch eine Vereinfachung bei den Voraussetzungen über die Zuerkennung der Leistungsstipendien. Die zuerkennenden Organe sollen künftig nur mehr das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft, den erzielten Studienerfolg und die Einhaltung der Studienzeit des jeweiligen Studiums (wobei wichtige Gründe berücksichtigt werden dürfen) überprüfen. Daneben haben sie wie schon bisher die selbst festgelegten zusätzlichen Voraussetzungen zu beachten.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass erstmals an Studierende von Fachhochschul-Studiengängen Leistungsstipendien ausbezahlt werden können. Um zu verhindern, dass die bisher relativ geringe Zahl von Studienabsolventen die Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen benachteiligt, soll die zu erwartende Zahl von Absolventen bei im Aufbau befindlichen Studien berücksichtigt werden.

Die für Leistungsstipendien im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr für Leistungsstipendien vorgesehenen Budgetanteile werden von 1,5 % auf 1 % des Studienförderungsbudgets reduziert. Durch das ständige Anwachsen der insgesamt aufgewendeten Mittel für Studienförderung wird sich der Gesamtbetrag dem bisherigen Niveau wieder annähern.

Schließlich ist die Anerkennung besonderer Studienleistungen durch Leistungsstipendien nunmehr auf besondere Leistungen anlässlich des Studienabschlusses oder des Abschlusses eines Studienabschnittes konzentriert, sodass nur Leistungen anlässlich dieser Prüfungen als Voraussetzung für die Zuerkennung in Betracht kommen können. Ziel ist es, die besten rund 5 % bis 10 % aller Studienabsolventen respektive Absolventen von Diplomprüfungen mit Leistungsstipendien auszuzeichnen, sodass der Anerkennungscharakter des Leistungsstipendiums für hervorragende Studienleistungen steigt. Die bisherige Praxis an einzelnen Fakultäten auch bei nur durchschnittlichen Leistungen Leistungsstipendien zu gewähren, soll nicht weitergeführt werden.

Zu Z 36:

Der Mindestbetrag eines Leistungsstipendiums beträgt nunmehr in gleicher Weise wie bei den Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen 10 000 S.

Zu Z 37:

Auch für Förderungsstipendien wird künftig alleine die Entscheidung des zuerkennenden Organs den Ausschlag geben, die Studienbeihilfenbehörde wird nicht mehr dabei mitwirken. Gleichzeitig wurden auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung vereinfacht.

Im Gutachten des die Arbeit betreuenden Universitätslehrers soll auch eine Beurteilung über die Notwendigkeit der erhöhten Kosten der Arbeit erfolgen.

Zu Z 38:

Erweitert wurde der Katalog jener Voraussetzungen, für die eine Studienunterstützung, also eine direkte Förderung durch den Bundesminister im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, erfolgen kann. Künftig sollen gezielte Förderungen der oft sehr stark ansteigenden Wohnkosten und von Studien an nichtösterreichischen Einrichtungen, soweit diese im grenznahen Gebiet betrieben

werden (z.B. St. Gallen, Passau) möglich sein. In beiden Fällen werden Richtlinien des Bundesministers für die Vergabe der Studienunterstützungen zu erlassen sein.

Zu Z 40:

Aus Überlegungen der Verwaltungsökonomie und auch im Sinne der Studienbeihilfenbezieher werden die Erhöhungen der Höchststudienbeihilfen und Absetzbeträge ab März 1999 bzw. Jänner 2000 von Amts wegen erfolgen. Dies mindert den Verwaltungsaufwand und garantiert allen Studienbeihilfenbeziehern, dass sie unter den günstigstmöglichen Bedingungen von den gesetzlichen Erhöhungen profitieren.

Zu Z 41:

Die in den §§ 26 bis 28 genannten Höchststudienbeihilfen gelten erst ab 1. Jänner 2000. Die um 3 000 S jährlich niedrigeren Jahresbeträge gelten vom 1. März 1999 bis Ende Dezember 1999.

Klargestellt wird auch, dass alle Studierenden, die nach den bisherigen Bestimmungen als behinderte Studierende eine erhöhte Studienbeihilfe beziehen, weiterhin als Behinderte gelten, ohne dass sie die in § 19 Abs.4 geforderten Nachweise des Bundessozialamtes vorzulegen haben.

Die Sonderregelung für die Studienabsolventen des Sommersemesters 1999 ist erforderlich, weil für Leistungsstipendien im Studienjahr 1998/99 nur Studiennachweise berücksichtigt werden können, die bis Ende Februar 1999 erbracht worden sind.

Zu Z 42:

In dieser Bestimmung wird ein Redaktionsversehen richtiggestellt, welches durch die zeitlich sehr knapp aufeinanderfolgenden Novellen durch die Bundesgesetze BGBl.I. Nr. 30/1998 und BGBl.I.Nr. 39/1998 verursacht wurde.

Die in § 78 Abs.13 umschriebenen Änderungen bedürfen einer längeren Vorbereitung und können daher erst am Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Kraft treten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

1. § 1 Abs.1 und 2 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Studienabschlussstipendien und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrkostenzuschüsse,
2. Reisekostenzuschüsse,
3. Sprachstipendien,
4. Leistungsstipendien,
5. Förderungsstipendien und
6. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.“

2. § 3 Abs.1 Z 1 und 2 lauten:

„(1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:

1. ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste (§ 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste - KUOG, BGBl. I Nr. XXX/1998),“

3. § 3 Abs.3 entfällt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3 und 4

§ 1. (1) Diese Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrkostenzuschüsse,
2. Leistungsstipendien,
3. Förderungsstipendien und
4. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

§ 3. (1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:

1. ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen,

(3) Unter Kunsthochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch die Akademie der bildenden Künste in Wien zu verstehen.

(4) Unter Akademien werden im folgenden die im Abs. 1 Z 4, 5 und 6 genannten Einrichtungen verstanden.

4. § 4 Abs.2 lautet:

„(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.“

5. An § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs.1 Z 2 ist nicht zu beachten, wenn der Studierende

1. den ersten Studienabschnitt jenes Studiums, das er unmittelbar nach dem Studienwechsel betrieben hat, innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) absolvierte und
2. bisher in keiner Studienrichtung für den zweiten Studienabschnitt Studienbeihilfe bezogen hat.“

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe für die in Abs. 1 genannten Studierenden ist die Inskription, soweit eine solche in den Studien- und Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist. Für Studien, die nach dem Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl.I. Nr. 48/1997, eingerichtet sind, tritt an die Stelle der Inskription die Zulassung. Semester, für die eine Inskription oder Zulassung besteht, sind für die Anspruchsdauer (§ 18) des Studiums jedenfalls zu berücksichtigen.

(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten und
3. eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, wenn diese eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

6. § 19 Abs.3 und 4 lauten:

„(3) Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester. Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne dass es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.

(4) Für Studierende, die zum Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinStG, BGBl.Nr. 22/1970, gehören, verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt um ein Semester, ohne dass es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf. Der Nachweis der Behinderung ist durch einen Bescheid des Bundessozialamtes zu erbringen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu zwei weitere Semester je Studienabschnitt verlängern.“

7. § 19 Abs.6 Z 2 lautet:

„2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs.2, 3, 4 und 11 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs.2 und 21 Abs.2) oder Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,“

(3) Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um ein Semester.

(4) Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf.

2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs.2 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,

VORGESCHLAGENE FASSUNG**8. An § 19 wird folgender Abs. 11 angefügt:**

„(11) Jeweils sechs Monate eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, die während der Anspruchsdauer abgeleistet wurden, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um jeweils ein Semester.“

9. § 21 Abs.1 bis 5 lauten samt Überschrift:

„Studien-erfolg an Universitäten der Künste

§ 21. (1) An Universitäten der Künste ist für Studien nach dem KHStG der Nachweis des günstigen Studien-erfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung,
3. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Ein günstiger Studien-erfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

GELTENDE FASSUNG

Studien-erfolg an Kunsthochschulen

§ 21. (1) An Kunsthochschulen ist für Studien nach dem KHStG der Nachweis des günstigen Studien-erfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung,
3. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Ein günstiger Studien-erfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(3) An Universitäten der Künste ist für Studien nach dem UniStG der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
3. nach dem zweiten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeiten entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. wenn das Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeiten entsprechenden Ausmaß.

(4) Der gemäß Abs. 3 Z 3 und 5 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. nach dem zweiten Semester 10 vH der in der Anlage 1 unter Z 2a zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens;
2. nach dem sechsten Semester 50 vH der in der Anlage 1 unter Z 2a zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

GELTENDE FASSUNG

(3) Der Umfang der gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 vorzulegenden Studienachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Dieser hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studienachweise vorsieht, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(4) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Akademiekollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 3 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung erläßt, hat ihm der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine solche Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen einem Monat keine entsprechende Verordnung, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine Verordnung gemäß Abs. 3 zu erlassen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 16 Abs.3 KHStG oder gemäß § 17 UniStG ein studium irregulare oder ein individuelles Diplomstudium bewilligt wurde oder dem Studiengemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs.1 oder Abs.3 vorzuschreiben und die Anspruchsdauer festzustellen. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.“

10. § 26 Abs.1 und 2 lauten:

„§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 7000 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 000 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.“

11. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 000 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

GELTENDE FASSUNG

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde oder dem Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat.

§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 800 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.

§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

12. § 28 lautet:

„§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10 600 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.“

13. § 29 lautet samt Überschrift:

„Zuschläge für behinderte Studierende

§ 29. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung für behinderte Studierende Zuschläge zur Studienbeihilfe festlegen. Dabei ist vom erforderlichen Ausgleich der Beeinträchtigung des Studiums nach Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderungen auszugehen.“

14. § 30 Abs.2 lautet:

„§ 30. (2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 Abs. 1) oder den geringeren Unterhaltsbetrag (§ 31 Abs. 2),
2. die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 31 Abs. 3),
3. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 31 Abs. 4),
4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, in jener Höhe, der für ein erstes Kind zusteht,
5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages bzw. Unterhaltsabsetzbetrages (§ 33 Abs.4 Z 3 EStG 1988) in jener Höhe, der für ein erstes Kind zusteht.“

GELTENDE FASSUNG

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

Höchststudienbeihilfe für behinderte Studierende

§ 29. Die Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, erheblich behindert sind, monatlich 2 100 S mehr als die gemäß den §§ 26 bis 28 zustehende Höchststudienbeihilfe.

(2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 Abs. 1) oder den geringeren Unterhaltsbetrag (§ 31 Abs. 2),
2. die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 31 Abs. 3),
3. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 31 Abs. 4) und
4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen.

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

15. § 31 Abs.1 lautet:

„ § 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt
 bis zu 65 000 S 0 %
 für die nächsten 65 000 S (bis 130 000 S) 10 %
 für die nächsten 75 000 S (bis 205 000 S) 15 %
 für die nächsten 150 000 S (bis 355 000 S) 20 %
 über 355 000 S 25 %
 der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs.
 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des
 anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem
 Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der
 zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhalts-
 leistungen.“

16. § 32 Abs.1 Z 4 lautet:

„4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als
 ordentlicher Studierender besucht oder einem solchen gemäß
 § 5 gleichgestellt ist, 62 000 S; sofern es sich jedoch um aus-
 wärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt,
 94 000 S;“

17. § 32 Abs.4 Z 2 lautet:

„2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern
 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sin-
 ne des § 25 Abs.1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß
 § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, je-
 weils weitere 19 000 S.“

§ 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt
 bis zu 64 000 S 0%
 für die nächsten 64 000 S (bis 128 000 S)10%
 für die nächsten 64 000 S (bis 192 000 S)15%
 für die nächsten 64 000 S (bis 256 000 S)20%
 für die nächsten 64 000 S (bis 320 000 S)25%
 für die nächsten 64 000 S (bis 384 000 S)30%
 über 384 000 S35%
 der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs.
 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des
 anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem
 Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der
 zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhalts-
 leistungen.

4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen
 als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem sol-
 chen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 58 000 S; sofern es sich
 jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2
 handelt, 88 000 S;

2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, so-
 fern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im
 Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge
 gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen wer-
 den, jeweils weitere 18 000 S.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

18. § 33 Abs.3 lautet:

„(3) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten. Der Bericht hat auch die zur kostengünstigen Erreichung der Förderungsziele getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Gestaltung und Zuerkennung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu enthalten.“

19. § 35 Abs.1 und 2 lauten:

„§ 35 (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfen
2. Studienabschlussstipendien
3. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages sowie nach Richtlinien des zuständigen Bundesministers für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses, des Reisekostenzuschusses, der Sprachstipendien und von Studienunterstützungen.“

GELTENDE FASSUNG

(3) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.

§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien.

VORGESCHLAGENE FASSUNG**20. § 40 Abs.1 lautet:**

„§ 40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber, die Versicherungsdauer pro Dienstverhältnis, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, sowie das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung von Studierenden bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.“

21. § 40 Abs.5 lautet:

„(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,

GELTENDE FASSUNG

§ 40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.

(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs. 1,
8. Studiennachweise und Zeitpunkt des Studienabschlusses des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers,
10. Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag,
11. das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung.“

22. § 40 Abs.7 lautet:

„(7) Die im § 3 Abs. 1. genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a) und über Studienabschlüsse, wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.“

23. An § 45 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Wenn der Senat nicht binnen zwei Monaten ab Einlangen einer Vorstellung oder eines Antrages darüber beschließt, geht die Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden über.“

24. § 49 Abs.1 lautet:

„§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs.4), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten.“

GELTENDE FASSUNG

4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs. 1,
8. Studiennachweise des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers.

(7) Die im § 3 Abs. 1. genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs.5), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

25. § 49 Abs.3 und 4 lauten:

„(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen, wenn diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Ausgenommen sind die in § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.

(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Einkünfte aus Berufstätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl.Nr. 31/1969, nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl.Nr. 459/1993, oder Krankengelder beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs.2 lit.c ASVG übersteigen. Ausgenommen hievon sind Einkünfte aus den im § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.“

26. Die Überschrift des 1. Abschnittes des III. Hauptstückes lautet:
„Ergänzende Förderungen“

GELTENDE FASSUNG

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen, wenn diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten. Weiters ruht der Anspruch während der Monate, in denen Studierende durch mehr als zwei Wochen Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, beziehen.

(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Einkünfte aus Berufstätigkeit beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs.2 lit.c ASVG übersteigen. Ausgenommen hievon sind Einkünfte aus den im § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten.

III. HAUPTSTÜCK SONSTIGE STUDIENFÖRDERUNGSMAßNAHMEN

1. Abschnitt

Fahrtkostenzuschuß

27. Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„Versicherungskostenbeitrag

§ 52a. (1) Studienbeihilfenbezieher, für die eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht, haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag in Höhe von monatlich 300 S.

(2) Der Versicherungskostenbeitrag wird jährlich höchstens zehn Monate zuerkannt und gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.

(3) Der Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag ruht während der Monate, in denen keine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht. Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Versicherungskostenbeitrages sind die §§ 50 und 51 anzuwenden.

Studienabschlussstipendium

§ 52b. (1) Zur Förderung der Studienabschlussphase haben ordentliche Studierende an Universitäten Anspruch auf ein Studienabschlussstipendium in der Höhe von monatlich 15 000 S.

- (2) Voraussetzung ist, dass der Studierende
1. sich in der Studienabschlussphase befindet,
 2. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat,
 3. zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

4. in den letzten vollen vier Kalenderjahren vor Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums vollbeschäftigt war,
5. ab Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums jede Berufstätigkeit aufgibt,
6. bisher noch kein Studienabschlussstipendium erhalten hat.

(3) In der Studienabschlussphase befindet sich ein Studierender, wenn er das Thema der Diplomarbeit bereits übernommen hat und ihm neben dem Abschluss der Diplomarbeit höchstens Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von zehn Semesterstunden zum Abschluss des Studiums fehlen. Ist keine Diplomarbeit zu absolvieren, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens zwanzig Semesterstunden betragen.

(4) Der Studierende kann den Monat, ab dem ihm das Studienabschlussstipendium zuerkannt wird, in seinem Antrag bestimmen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn und muss spätestens drei Monate nach Beginn der beantragten Zuerkennung bei der Studienbeihilfenbehörde eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt durch zwölf Monate.

(5) Weist der Studierende nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung den Abschluss des Studiums nach, ist das ausbezahlte Studienabschlussstipendium zurückzuzahlen. Für das Erlöschen und für die Rückzahlung des Studienabschlussstipendiums sind § 50 Abs.1 und § 51 Abs.1 Z 1 bis 4, Abs.2 sowie Abs.4 bis 6 anzuwenden.“

GELTENDE FASSUNG

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

28. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen, sowie an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.“

29. In § 54 ist in der Überschrift und im Abs. 1 der Ausdruck „Kunsthochschulen“ durch den Ausdruck „Universitäten der Künste“ zu ersetzen

30. § 56 Abs.1 und 2 lauten:

„(1) Die Höhe der Beihilfen für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 8.000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

§ 53. (1) Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten, Kunsthochschulen und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder Theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt vier Semester zu gewähren.“

31. § 56 Abs.4 lautet:

„(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studien-erfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterstunden zu betragen, für Auslandsstudien von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Monaten mindestens zwölf Semesterstunden, für Auslandsstudien von mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Monaten 18 Semesterstunden, ansonsten 24 Semesterstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.“

32. § 56a. Abs.1 lautet:

„§ 56a. (1) Zur Unterstützung von Auslandsstudien Studierender an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.“

GELTENDE FASSUNG

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt zehn Monate zu gewähren.

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluß des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studien-erfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterwochenstunden zu betragen, ansonsten mindestens zwölf Semesterwochenstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.

§ 56a. (1) Zur Unterstützung von Auslandsstudien Studierender an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

33. Nach § 56a. sind folgende §§ 56b. und 56c. einzufügen:

„Reisekostenzuschüsse

§ 56b. (1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studierenden, denen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zuerkannt wurde.

(2) Reisekostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

Sprachstipendien

§ 56c. (1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studierenden, denen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zuerkannt wurde und die zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.

(2) Sprachstipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.“

34. Der 3. Abschnitt des III. Hauptstückes lautet samt Überschrift:

„3. Abschnitt

Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen

Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

GELTENDE FASSUNG

3. Abschnitt

Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten

Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten dienen zur Förderung von Studierenden und von Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben. Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

Zuweisung der Förderungsmittel

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen insgesamt ein Betrag von 1 % der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengänge nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen ist die voraussichtliche Zahl von Absolventen zu berücksichtigen. Der Betrag darf je Zuweisung 10 000 S nicht unterschreiten.

Ausschreibung

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben

1. an Universitäten durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium),
2. an Universitäten der Künste durch das Gesamtkollegium (Akademiekollegium) bzw. das Universitätskollegium,
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt,
4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter.

GELTENDE FASSUNG

Zuweisung der Förderungsmittel

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung diese Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Ausschreibung

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind auszuschreiben

1. an Universitäten durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium),
2. an Kunsthochschulen durch das Gesamtkollegium (Akademiekollegium),
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(2) In der Ausschreibung sind die Bewerbungsfristen, die zu erbringenden Studiennachweise und die Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten genau anzuführen.

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich.

(4) Die Ausschreibung ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu übermitteln.

Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des jeweiligen Studienjahres,
2. die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
3. ein Notendurchschnitt der maßgeblichen Diplomprüfung oder des Rigorosums von nicht schlechter als 2,0 und
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

GELTENDE FASSUNG

(2) In der Ausschreibung sind die mindestens zu erbringenden Studiennachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg der Diplomprüfungen, Lehramtsprüfungen, Rigorosen, der Teilprüfungen und Prüfungsteile von Diplomprüfungen, Lehramtsprüfungen und Rigorosen sowie der Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminare bzw. in den zentralen künstlerischen Fächern zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen in den beiden der Zuerkennung vorangehenden Semestern, längstens bis Ende der Semesterferien, erbracht worden sein.

(3) An Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt die Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich.

Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden,
2. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen,
3. die Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Gleichstellung gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 erfüllt; die Anspruchsdauer für den zur Beurteilung der Studienleistung herangezogenen Studienabschnitt darf dabei nicht überschritten worden sein.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

Zuerkennung

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf 10 000 S nicht unterschreiten und 20 000 S nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt auf Grund von Bewerbungen der Studierenden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium; an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 - UOG 1993, BGBl.Nr. 805, und an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan; an Theologischen Lehranstalten und an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter der Einrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.“

GELTENDE FASSUNG

(2) Die Voraussetzungen müssen zu Beginn des Semesters der Zuerkennung vorliegen.

Zuerkennung

§ 61. (1) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unterschreiten und 20 000 S nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) An Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium, an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 - UOG 1993, BGBl.Nr. 805, eingerichtet sind, durch den Studiendekan, an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter der Lehranstalt nach Anhörung der an der Lehranstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die Bewerber sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

35. § 62 Abs.1 lautet:

„§ 62. (1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden beim Abschluss des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.“

36. § 62 Abs.4 lautet:

„Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 10 000 S nicht unterschreiten.“

37. § 66 lautet:

„§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;

GELTENDE FASSUNG

§ 62. (1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten. Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

(4) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 5 000 S nicht unterschreiten.

§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19).
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.“

38. § 68. Abs.1 lautet:

„§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.“

GELTENDE FASSUNG

2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Gleichstellung gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 erfüllt.

§ 68. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

39. § 70. lautet:

„§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienabschlussstipendium und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG unter Bedachtnahme auf die §§ 39 bis 46 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

40. § 75. Abs.2 lautet:

„(2) An Studienbeihilfenbezieher, die am 1. März 1999 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höchststudienbeihilfenbeträge (§§ 26 bis 28), der geänderten Absetzbeträge (§ 32 Abs.1 Z 4) und Freibeträge (§ 32 Abs.4 Z 2) neu zu berechnen und auszubezahlen, ohne dass es hierzu eines Erhöhungsantrages bedarf. Dies gilt auch für Studienbeihilfenbezieher, die am 1. Jänner 2000 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben.“

41. An § 75 werden folgende Abs.15 bis 17 angefügt:

„(15) Anstelle der in den §§ 26 bis 28 festgelegten Höchststudienbeihilfen gelten von März 1999 bis Dezember 1999 einschließlich folgende Höchststudienbeihilfen:

1. 6 700 S gemäß § 26 Abs.1,
2. 9 700 S gemäß § 26 Abs.2 und 27 Abs.1
3. 10 300 S gemäß § 28.

(16) Studierende, die vor Inkrafttreten der §§ 19 Abs.4 und 29 als behinderte Studierende eingestuft wurden, sind wie Studierende zu behandeln, die ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 BEinstG nachgewiesen haben.

GELTENDE FASSUNG

§ 70. Auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe und Beihilfe für Auslandsstudien ist das AVG unter Bedachtnahme auf die §§ 39 bis 46 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) An Studienbeihilfenbezieher, die am 1. Mai 1995 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höhe der Familienbeihilfe auszubezahlen, ohne daß es hierzu eines Erhöhungsantrages bedarf.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

(17) Im Studienjahr 1999/2000 dürfen Leistungsstipendien auch Studienabsolventen zuerkannt werden, die ihr Studium vom 1. März 1999 bis zum 30. September 1999 abgeschlossen haben.“

42. Der § 78 Abs.9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 39/1998 erhält die Bezeichnung „(10)“, der Abs.10 die Bezeichnung „(11)“; der Abs.11 die Bezeichnung „(12)“, der Abs.12 die Bezeichnung „(13)“, folgende Abs.14 und 15 werden angefügt.

„(10) Die §§ 27 Abs.3 und 49 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(11) Der § 3 Abs.5, der § 20 Abs.1, der § 49 Abs.1 und der § 78 Abs.10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft.

(12) Der § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

(13) Der § 30 Abs.2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I.Nr. 77/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(14) Der § 1 Abs.1 und 2, der § 3 Abs.1, 3 und 4, der § 21, der § 26 Abs.1 und 2, der § 27 Abs.1, der § 28, der § 30 Abs.2, der § 31 Abs.1, der § 32 Abs.1 Z 4, der § 32 Abs.4 Z 2, der § 33 Abs.3, der § 35 Abs.1 und 2, der § 40 Abs.1, 5 und 7, der § 49 Abs.1, 3 und 4, der § 52a, der § 52b, der § 68 Abs.1, der § 70, der § 75 Abs.2 und 15 sowie der § 78 Abs.12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. März 1999 in Kraft.

GELTENDE FASSUNG

(9) Die §§ 27 Abs.3 und 49 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(10) Der § 3 Abs.5, der § 20 Abs.1, der § 49 Abs.1 und der § 78 Abs.10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/1998 treten mit 1. März 1998 in Kraft.

(11) Der § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

(12) Der § 30 Abs.2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I.Nr. 77/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

(15) Der § 4 Abs.2, der § 17 Abs.3, der § 19 Abs.3, 4, 6 und 11, der § 29, der § 45 Abs.4, der § 53, der § 54, der § 56 Abs.1, 2 und 4, der § 56a Abs.1, der § 56b, der § 56c, der § 57, der § 58, der § 59, der § 60, der § 61, der § 62 Abs.1 und 4, der § 66, der § 75 Abs.16 und 17 und der § 78 Abs.13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. September 1999 in Kraft.“